

Mitglieds – Beitragsordnung des Fördervereins

1§ Zweck der Ordnung

- (1) Diese Mitglieds- und Beitragsordnung regelt die Bedingungen der Mitgliedschaft sowie die Erhebung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge im RückenWind64 e. V. Sie ergänzt die Vereinsatzung und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Diese Mitglieds- und Beitragsordnung schafft klare und transparente Regeln für die Mitgliedschaft sowie die finanzielle Grundlage des Vereins. Sie dient der sicheren Organisation des Vereinslebens und unterstützt eine verlässliche und gerechte Beitragsstruktur.

§2 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern,
 - c. Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, innerhalb des Verein Lebens sein Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Zuwendungen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht.
- (5) Der Antrag von Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist durch die gesetzlich Vertreten den zu stellen. Dieser gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.

§3 Beitragsart Pflichtzahlungen

- (1) Pflichtzahlungen an den Verein sind nicht steuerlich abziehbar.
- (2) Beitragsarten:
 - a. Aufnahmegebühr: Die Aufnahmegebühr wird bei Eintritt in den Verein fällig. Die Höhe wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
 - b. Vereinsbeitrag: Der Vereinsbeitrag dient der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Er ist im Voraus zu Beginn eines Monats fällig.
 - c. Veranstaltungsbeitrag: Zweck ist die Durchführung einer Veranstaltung, bei der zusätzliche Kosten entstehen. Die Veranstaltungsleitung kann mit dem Vorstand den Veranstaltungsbeitrag festlegen. Der Beitrag ist einmalig im Voraus der Veranstaltung fällig.
 - d. Sonstige einmalige Umlagen: Zur Deckung unvorhersehbarer Ausgaben kann eine Umlage als Einmalzahlung beschlossen werden. Die Umlage darf je Mitglied und Jahr höchstens 25 % des jährlichen Vereinsbeitrags betragen.

§4 Freiwillige Zuwendungen

- (1) Spenden: Spenden sind freiwillige Zuwendungen an den Verein und steuerlich abziehbar, sofern sie den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Es können Geldspenden,

Sachspenden, Aufwandsspenden und Arbeitsspenden geleistet werden. Spenden sind keine Pflichtzahlungen und werden nicht als Mitgliedsbeitrag behandelt.

- (2) Darlehen: Darlehen sind freiwillige, rückzahlbare Leistungen an den Verein und steuerlich nicht abziehbar. Über die Annahme von Darlehen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Wird ein Darlehen zinslos oder zu einem Zinssatz gewährt, der unter dem marktüblichen Zinssatz liegt, ist der jährliche Zins Vorteil nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften als geldwerter Vorteil zu behandeln und kann ggf. als Spende bescheinigt, werden

§5 Form der Beitragsentrichtung und Verfahren bei Verletzung der Zahlungspflicht

- a. Die Beiträge werden ausschließlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt monatlich, in der Regel bis zum 10. Monats. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die hierfür erforderliche Einzugsermächtigung abzugeben.
- b. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung von jeweils 2 Wochen mit ihren Beitragsverpflichtungen in Verzug bleiben, können gemäß der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, können die Forderungen über ein Inkasso-Unternehmen ein gezogen werden. Die Kosten dafür sind vom säumigen Mitglied zu tragen.

§6 Höhe der einmaligen Gebühren

- a. Aufnahmegebühr Mit dem schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft in den Förderverein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird einmalig mit dem ersten Lastschrifteinzug fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt: 7,50 €.
- b. Bearbeitungsgebühr Für jede Mahnung oder einen durch das Mitglied schuldhaft verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand ist jeweils eine Gebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr beträgt: 10,00 €

§7 Höhe der Monatsbeiträge

Der Monatsbeitrag als Mitgliedsbeitrag:

Erwachsene: Mitgliedsbeitrag: 6,40 €

Jugendliche, Kinder (Geschwister) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 2,00 €

§8 Spenden

Zusätzliche Spenden sind jederzeit möglich und willkommen. Der Verein stellt auf Wunsch **Spendenbescheinigungen** gemäß § 50 EStDV aus.

§9 Inkrafttreten

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.